

#### **4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 28.11.2005**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

#### **1. In der Inhaltsübersicht I Allgemeine Vorschriften § 1 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 1 Widmung und Geltungsbereich**

#### **2. In § 1 Abs. 3 Nr. 3.10 und 3.15 und Abs. 4 wird wie folgt eingefügt und Nr. 3.14 wie folgt geändert:**

3.10 Bestattungsbezirk des Friedhofes "Hofstetten". Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Messelhausen. In diesem Friedhof sind nur Urnenbestattungen zulässig.

3.14 Bestattungsbezirk des Friedhofes "Unterbalbach". Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Unterbalbach.

3.15 Bestattungsbezirk des Friedhofes "Alter Friedhof Unterbalbach". Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Unterbalbach. In diesem Friedhof sind nur Urnenbestattungen zulässig.

##### **Abs. 4 Satz 3 :**

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### **3. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten, wenn platzmäßig möglich, zur Verfügung gestellt:

#### **4. § 11 Abs. 7 wird wie folgt eingefügt:**

(7) Ein Reihengrab kann in ein Rasengrab umgewandelt werden, wenn ein entsprechender Antrag mit einer Begründung für die nicht mehr mögliche Pflege der Grabstätte vorliegt. Das vorhandene Grabmal kann so lange stehen bleiben (wenn es den Vorschriften nach § 20 entspricht), bis die Ruhefrist abgelaufen ist. Danach ist das Grabmal gem. § 22 zu entfernen.

Das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck ist auf einem Rasengrab grundsätzlich verboten.

Die Gebühr für den Pflegeaufwand des Rasengrabes wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung für das komplette Jahr der Antragstellung bis zum Ende der Ruhezeit erhoben.

#### **5. § 12 Abs.13 wird wie folgt eingefügt:**

(13) Ein Wahlgrab kann in ein Rasengrab umgewandelt werden, wenn ein entsprechender Antrag mit einer Begründung für die nicht mehr mögliche Pflege der Grabstätte vorliegt. Das vorhandene Grabmal kann so lange stehen bleiben (wenn es den Vorschriften nach § 20 entspricht), bis die Nutzungszeit abgelaufen ist. Danach ist das Grabmal gem. § 22 zu entfernen.

Das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck ist auf einem Rasengrab grundsätzlich verboten.

Die Gebühr für den Pflegeaufwand des Rasengrabes wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung für das komplette Jahr der Antragstellung bis zum Ende des Nutzungsrechtes erhoben.

#### **6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, kann auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden. Die bereits bezahlte Grabnutzungsgebühr wird anteilig für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe nur erstattet, wenn es sich um ein erneut verliehenes Nutzungsrecht handelt und keine Ruhezeiten mehr zu beachten sind.

**7. § 17 Abs.2 Nr. 4 wird wie folgt eingefügt:**

4.Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

**8. § 24 Abs.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Stadt die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in ein Rasengrab umwandeln und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

**9. Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsbührensatzung) vom 28.11.2005 (Anlage zur Friedhofssatzung) erhält folgende Fassung:****Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis –**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (€)
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	44,00
1.2	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten	
1.21	Einzelfall	10,00
1.22	Befristete Zulassung für die Dauer eines Jahres	40,00
1.23	Befristete Zulassung für mehrere Jahre pro Jahr	30,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen (ohne Rücksicht auf die Liegezeit)	100,00
1.4	Genehmigung für die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten oder Abräumung von Gräbern	20,00
1.4.1	bei gleichzeitiger Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren zusätzlich	40,00
1.5	Bescheinigung für Übernahme Urne	5,00
1.6	Genehmigung auf Änderung einer Wahlgrabstätte	50,00
1.7	Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab	50,00
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Sargbestattung Öffnen und Schließen des Grabes	
2.11	von Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab in ein Normalgrab	928,00
2.12	von Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab in ein Tiefgrab	1.311,00
2.13	von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	581,00
2.14	von Tot- und Fehlgeburten	581,00
2.15	von ungeborenen Leibesfrüchten	485,00
2.16	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.15 für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von	60%
2.2	Urnenbestattung Öffnen und Schließen des Grabes	
2.21	an Werktagen	485,00
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen von	60%
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (ND: 20 Jahre)	2.059,00
2.32	für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (ND: 15 Jahre)	1.029,00
2.33	für ungeborene Leibesfrüchte -Schmetterlingsreihengrab- (ND: 5 Jahre)	178,00
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes (ND: 15 Jahre, 1 Urne)	1.029,00
2.5	Überlassung einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld (ND: 15 Jahre, 1 Urne)	617,00
2.6	Zusätzliche Urne in ein Erdwahlgrab	514,00
2.7	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.71	Wahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (ND: 25 Jahre)	1.716,00
2.72	Wahlgrab tief, je einstellige Grabfläche (ND: 25 Jahre)	3.432,00
2.73	Urnenwahlgrab (ND: 15 Jahre, für bis zu 4 Urnen)	2.574,00
2.74	Erneute Verleihung für die Dauer einer Nutzungsperiode	
2.74.1	Wahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1.716,00

2.74.2	Wahlgrab tief, je einstellige Grabfläche	3.432,00
2.74.3	Urnenwahlgrab	2.574,00
2.74.4	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird je Jahr bei Wahlgrabstätten 1/25, bei Urnenwahlgrabstätten 1/15, der jeweiligen Nutzungsgebühr berechnet. Die Abrechnung erfolgt Tag genau.	
2.75	Gebühr für den Pflegeaufwand eines Rasengrabes pro Jahr	70,00
2.8	Bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabnutzungsrechts nach § 16 Absatz 1 wird die für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe bezahlte Grabnutzungsgebühr erstattet.	
2.9	Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle	
2.91	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag (der 1. Samstag und Sonntag der Leichenhallennutzung werden nicht berechnet dies gilt auch für Feiertage)	135,00
2.92	Benutzung der Aussegnungshalle	369,00
2.93	Benutzung des Sektionsraumes	100,00

ND = Nutzungsdauer

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, den 30.11.2020

Für den Gemeinderat

Dr. Lukas Braun  
Bürgermeister